Einverständniserklärung

(Gemäß § 27 WaffG, Absatz 3)



Für unser Kind	Vorname:	
	Name:	
	Geb. Datum:	
	Adresse:	
	Telefon:	
geben wir bis au	f Widerruf unser Einvers	ständnis, an den von der
	Ú¦ãçã^*ã\c^ÁPæĕ]o•	&@>c^}ËÕ^•^∥•&@eeÁÞ>¦}à^¦*ÁEÁÕ^*¦ÈÁFIGJ
		(Vereinsname)
	n Beisein einer entsprech	ießen auf der vereinseigenen oder anderen offiziellen nenden Aufsichtsperson, teilzunehmen und bestätigen
		, den
Die Sorgeberech	tigten:	
	Unterschrift	Unterschrift
Anmerkung:		

Č

Altersbeschränkungen

- Kinder unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden (§27, Abs. 3. WaffG*).
- Kinder ab 12 Jahren dürfen mit Lufdruck-, Federdruck- und CO2 Waffen, schießen. (§27, Abs. 3. WaffG*)
- Jugendliche ab 14 Jahren ist das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Doppelflinten zu gestatten.*)

Dafür muss aber für das Schießen

mit Luftdruck-, Federdruck und CO2 - Waffen bis zum Alter von 14 Jahren und mit erlaubnispflichtigen Waffen bis zum Alter von 16 Jahren

eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten beim Verein vorliegen. Diese ist so aufzubewahren, dass sie der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.

^{*} Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung von der Altererfordernis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.